



Brüssel, den 12. März 2018  
(OR. en)

6841/18

LIMITE

JUR 105  
COMAR 5  
COJUR 4  
ENV 156

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	5171/18 COMAR 1 JUR 10 COJUR 1 ENV 8 + ADD1
Betr.:	<p>BIOLOGISCHE VIELFALT DER MEERE IN GEBIETEN AUSSERHALB NATIONALER RECHTSHOHEIT (SEERECHTSÜBEREINKOMMEN)</p> <p>– Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über ein internationales rechtsverbindliches Instrument im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb nationaler Rechtshoheit</p> <p>– Entwurf von Richtlinien für die Verhandlungen über ein internationales rechtsverbindliches Instrument im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb nationaler Rechtshoheit</p>

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 4. Januar 2018 eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein internationales rechtsverbindliches Instrument im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb nationaler Rechtshoheit ("BBNJ")<sup>1</sup> vorgelegt.
2. Die Empfehlung wurde am 25. Januar und 28. Februar 2018 von der Gruppe "Seerecht" (COMAR) geprüft.

---

<sup>1</sup> Dok. 5171/18 + ADD 1

3. Am 25. Januar 2018 hat die Gruppe "Seerecht" (COMAR) den mit der Empfehlung vorgeschlagenen Beschluss des Rates und die Verhandlungsrichtlinien erörtert. Die Gruppe ist zu dem Schluss gekommen, dass der Wortlaut des Beschlusses und der Verhandlungsrichtlinien weitestmöglich an den Beschluss (EU) 2016/455 des Rates

vom 22. März 2016 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Elemente des Entwurfs eines internationalen rechtsverbindlichen Instruments im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ) und an die Verhandlungsrichtlinien (Dok. 6862/16 ADD1), die für die Zwecke der Verhandlungen über das BBNJ in den Sitzungen des Vorbereitungsausschusses angenommen wurden, angeglichen werden sollte. Die Gruppe kam überein, eine materielle Rechtsgrundlage in den Entwurf eines Ratsbeschlusses aufzunehmen, die Gruppe COMAR als Sonderausschuss zu bestellen, der bei den Verhandlungen zu konsultieren ist, Erwägungsgründe und Bestimmungen aufzunehmen, die den gemischten Charakter der Verhandlungen und die damit verbundene Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit hervorheben, sowie einen Passus aufzunehmen, mit dem die Ermächtigung, Verhandlungen im Namen der Europäischen Union zu führen, auf diejenigen Zuständigkeiten der Union beschränkt wird, die bereits intern ausgeübt werden.

4. Die Gruppe hat am 28. Februar 2018 Einvernehmen über den Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union – in Bezug auf Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Union fallen und zu denen die Union Vorschriften erlassen hat, – über ein internationales rechtsverbindliches Instrument im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb nationaler Rechtshoheit erzielt. In dieser Sitzung hat sich die Gruppe ebenfalls auf den Entwurf der Verhandlungsrichtlinien verständigt.
5. Vorbehaltlich der Bestätigung durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter wird der Rat daher ersucht,

- den Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über ein internationales rechtsverbindliches Instrument im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb nationaler Rechtshoheit in der Fassung des Dokuments 6698/18 JUR 95 COMAR 3 COJUR 3 ENV 140 anzunehmen;
- sich auf die Richtlinien für die Verhandlungen über ein internationales rechtsverbindliches Instrument im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb nationaler Rechtshoheit in der Fassung des Dokuments 7008/18 JUR 120 COMAR 6 COJUR 5 ENV 167 zu verständigen.

Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet und der Beschluss sowie die Verhandlungsrichtlinien werden ihm übermittelt.

---